11. Gegenleistung für Garantien

11.1

[1]Der Freistaat Bayern erhält für die Garantieübernahme eine angemessene, vertraglich zu vereinbarende Gegenleistung von dem Unternehmen. [2]Die Ermittlung der Angemessenheit der Gegenleistung erfolgt nach marktüblichen Kriterien. [3]Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen

a) die Art der garantierten Verbindlichkeit,

b) die Höhe des durch die Garantie abgesicherten Risikos,

c) das Ausfallrisiko, einschließlich des Risikoprofils des Unternehmens,

d) der Rang der Forderung.

[4]Die angemessene Gegenleistung ergibt sich grundsätzlich aus dem Produkt des garantierten Betrags und der Garantieprämie zuzüglich sonstiger Vergütungsbestandteile, die nach marktüblichen Kriterien ermittelt werden. [5]Dabei ist auch das Ausfallrisiko zu berücksichtigen. [6]Die Garantieprämie hat folgende Mindestbeträge einzuhalten, die sich aus den angegebenen Prozentsätzen des garantierten Betrags ergeben.

Unternehmensart	Prämie pro Jahr		
	1. Jahr	ab 2. Jahr	ab 4. Jahr
KMU	0,25 %	0,5 %	1,0 %
Großunternehmen	0,5 %	1,0 %	2,0 %

[7]Als kleines und mittleres Unternehmen (KMU) gelten Unternehmen, die die in Anhang 1 Art. 2 Nr. 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1; L 283 vom 27. September 2014, S. 65), die durch Verordnung (EU) 2017/1084 (ABl. L 156 vom 20. Juni 2017, S. 1) geändert worden ist, genannten Merkmale erfüllen. [8]Als Großunternehmen gelten Unternehmen, die in Anhang 1 Art. 2 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1; L 283 vom 27. September 2014, S. 65), die durch Verordnung (EU) 2017/1084 (ABl. L 156 vom 20. Juni 2017, S. 1) geändert worden ist, genannten Merkmale überschreiten.

11.2

Soweit der Freistaat Bayern im Einzelfall mehr als 90 % einer Verbindlichkeit absichert, hat die Gegenleistung einen besonderen marktüblichen Aufschlag gegenüber den vorstehenden Mindestbeträgen zu enthalten.

11.3

[1]Die Gegenleistung für das erste Berechnungsjahr wird mit Inanspruchnahme der Garantie fällig. [2]Für die folgenden Berechnungsjahre wird die Gegenleistung im Vertrag bestimmt.